

5

6

7

8 **Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand**

9

10

11 **Die BDKJ-Diözesankonferenz der Kreisverbände beschließt:**

12 „Kreisverbände, die eine entsprechende Änderung noch nicht umgesetzt haben, verpflichten
13 sich, ihre Kreisordnungen spätestens mit der nächsten anstehenden Ordnungsänderung wie
14 folgt zu ändern. Die Musterkreisordnungen, die vom Diözesanverband zur Verfügung gestellt
15 werden, werden ebenfalls entsprechend angepasst.

16

17 • In § 1 werden die Sätze 1 und 2 zu einem neuen Absatz 1.

18 • Der § 1 erhält eine neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut: „Nach kirchlichem Recht
19 ist der BDKJ im Kreis N. ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er
20 unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Regensburg.“

21 • Der § 1 erhält damit folgende neue Fassung:

22 § 1 Organisation

23 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Kreis N. wird von den
24 Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen
25 können Mitglied im BDKJ werden.

26 (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ im Kreis N. ein privater nicht-rechtsfähiger
27 kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Regensburg.“

28

29

30 **Beschlossen mit folgendem Abstimmungsergebnis:**

31 Ja: 10

32 Nein: 0

33 Enthaltungen: 1